

Sach- und Wertgutscheine

Lohnsteuer - Sozialversicherung - Umsatzsteuer / Neue OFD-Verfügung

VON PETER KOBLANK



Warengutscheine - zum Beispiel für Benzin, ein Buch oder eine CD - sind beliebte Motivationsinstrumente.¹⁾

Eine jetzt bekannt gewordene Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main²⁾ bringt zwei neue nützliche Begriffe in die steuerliche Gutscheine-Diskussion: **Sachgutschein und Wertgutschein.**

Außerdem stellt die OFD Frankfurt/Main klar, dass Warengutscheine keine umsatzsteuerlichen Vorteile gegenüber normalen Geldzuwendungen bieten.

Es geht bei dieser Verfügung der OFD Frankfurt/Main um Gutscheine, die den Arbeitnehmer dazu berechtigen, bei einem *fremden Dritten* Waren oder Dienstleistungen zu beziehen, wobei dieser Dritte seine Leistungen anschließend dem Arbeitgeber in Rechnung stellt.

1. Sachgutscheine

Sachgutscheine fallen unter die 44-Euro-Freigrenze³⁾ nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG für Sachzuwendungen, wenn folgende Regelungen eingehalten sind:

- Die Ware oder Dienstleistung ist nach Art und Menge bezeichnet, also beispielsweise „30 Liter Super Benzin“.
- Es ist kein anzurechnender oder Höchstbetrag angegeben, also nicht beispielsweise „Benzin im Wert von 44 Euro“.

1.1 Lohnsteuer und Sozialversicherung

Überschreitet der Gesamtwert aller Sachzuwendungen an einen Arbeitnehmer in einem Monat nicht die 44 Euro, so sind weder Lohnsteuer, noch Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

1.2 Umsatzsteuer

Bei der Rechnung des Dritten, also beispielsweise der Tankstelle an den Arbeitgeber kann der Arbeitgeber die darin enthaltene

Umsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen, bekommt sie also vom Finanzamt erstattet.

Bei der Abgabe an den Arbeitnehmer ist wiederum vom Arbeitgeber Umsatzsteuer abzuführen.

Es handelt sich also in punkto Umsatzsteuer um ein Nullsummenspiel.

1.3 Kosten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist mit den vollen Kosten der Sachzuwendung einschließlich der Umsatzwertsteuer belastet, beispielsweise mit 44 Euro.

1.4 Nutzen des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer erhält die Sachzuwendung ohne irgendeinen Abzug, beispielsweise im Wert von 44 Euro.

2. Wertgutscheine

Als Wertgutscheine bezeichnet die OFD Frankfurt/Main solche Gutscheine, auf denen ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag angegeben ist. Beispiel: „Benzin im Wert von 44 Euro“.

2.1 Lohnsteuer und Sozialversicherung

Derartige Gutscheine werden lohnsteuerlich Bargeld gleichgestellt und fallen nicht unter die 44-Euro-Freigrenze. Es sind Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

2.2 Umsatzsteuer

Der Arbeitgeber hat keinen Vorsteuerabzug und die Hingabe von Geld an den Arbeitnehmer, hier in Form eines Wertgutscheins, ist kein Vorgang, für den Umsatzsteuer anfällt. - Die Umsatzsteuer spielt also für den Aussteller des Wertgutscheins keine Rolle.

2.3 Kosten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat Kosten in Höhe des Gutscheins zuzüglich dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Beispiel: 44 Euro plus 9

Euro Sozialversicherungsbeiträge = 53 Euro.

2.4 Nutzen des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer erhält die Sachzuwendung, wird aber für den auf dem Gutschein genannten Geldwert mit Lohnsteuer und dem Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung belastet.

Beispiel: 44 Euro (brutto) minus 15 Euro Lohnsteuer minus 9 Euro Sozialversicherungsbeiträge = 20 Euro (netto).

Zusammenfassung

Umsatzsteuerlich werden *Sach- und Wertgutscheine* zwar vollkommen unterschiedlich behandelt. Im Ergebnis bietet jedoch bei der Umsatzsteuer keiner der beiden Gutscheine einen Vorteil gegenüber dem anderen.

Bei der *Lohnsteuer* und den *Sozialversicherungsbeiträgen* ist der Unterschied gravierend:

- Ein *Sachgutschein* über 44 Euro, der den Arbeitnehmer mit einer Ware oder Dienstleistung im Wert von 44 Euro bereichert, kostet den Arbeitgeber 44 Euro.
- Ein *Wertgutschein* über 44 Euro (brutto), der den Arbeitnehmer um lediglich 20 Euro (netto) bereichert, kostet den Arbeitgeber 53 Euro. - Wollte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit einem Wertgutschein um tatsächliche 44 Euro (netto) bereichern, würde ihn das weit über 100 Euro kosten.

Hier der volle Wortlaut der Verfügung der OFD Frankfurt/Main²⁾:

Es treten vermehrt Fälle auf, in denen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern monatlich Gutscheine ausstellen, die den Arbeitnehmer berechtigen, bei einem fremden Dritten Waren oder Dienstleistungen zu beziehen. Die Abrechnung erfolgt anschließend zwischen dem Arbeitgeber und dem fremden Dritten.

Die umsatzsteuerlichen Folgen werden nachfolgend beschrieben. Dabei sind zwei Arten von Gutscheinen zu unterscheiden.

Sachgutscheine

Vom Unternehmer ausgegebene Sachgutscheine berechtigen den Arbeitnehmer zum Bezug einer nach Art und Menge bezeichneten Ware oder Dienstleistung; ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag ist nicht angegeben. Diese Gutscheine fallen unter die „44-Euro-Freigrenze“ des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG (vgl. ESt-Kartei zu § 8 Fach 3 Karte 13).

Beispiel:

Ein Unternehmer vereinbart mit einer ortsansässigen Tankstelle, dass seine Arbeitnehmer gegen Vorlage von „Benzingutscheinen“, die der Unternehmer ausgestellt und an die Arbeitnehmer ausgegeben hat, die darauf bezeichnete Ware in der angegebenen Menge erwerben können (beispielsweise „Gutschein über 30 Liter Superbenzin“). Entsprechend löst die Tankstelle die eingereichten „Benzingutscheine“ nur für den vorgegebenen Zweck und die vorgegebene Menge ein und rechnet monatlich mit dem Unternehmer ab.

Lösung:

Diese Sachverhalte sind mit der Abgabe von Mahlzeiten in einer fremdbetriebenen Gaststätte bei Bestellung des Essens durch den Arbeitgeber vergleichbar (Abschn. 12 Abs. 12 Nr. 1 UStR). Der Unternehmer kann hinsichtlich der Leistung der Tankstelle als Leistungsempfänger angesehen werden. Damit steht ihm, unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG, der Vorsteuerabzug aus dem Ankauf des Kraftstoffes zu.

Die unentgeltliche Weiterlieferung des Kraftstoffes an das Personal wird nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 UStG einer entgeltlichen Lieferung gleichgestellt. Bemessungsgrundlage hierfür stellen die nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG beim Unternehmer angefallenen Kosten (= Eingangsrechnungen der Tankstelle) dar.

Es liegen keine nicht umsatzsteuerbaren Aufmerksamkeiten vor. Zu den Aufmerksamkeiten rechnen nur gelegentliche Sachzuwendungen bis zu 40 EUR (bis 2001: 60 DM) anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (Abschn. 12 Abs. 3 UStR). Regelmäßig zugewendete Gutscheine für Sachleistungen, die dem Per-

sonal ohne besonderen persönlichen Grund zugewendet werden, stellen auch bei Unterschreitung der o. g. Wertgrenzen keine Aufmerksamkeiten in diesem Sinn dar.

Wertgutscheine

Vom Unternehmer ausgegebene Wertgutscheine berechtigen den Arbeitnehmer zum Bezug einer Ware oder Dienstleistung, der durch einen auf dem Gutschein angegebenen anzurechnenden Betrag oder Höchstbetrag begrenzt wird. Diese Gutscheine werden Bargeld gleichgestellt und fallen daher nicht unter die „44-Euro-Freigrenze“ des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG (vgl. ESt-Kartei zu § 8 Fach 3 Karte 13).

Beispiel:

Ein Unternehmer vereinbart mit einer ortsansässigen Tankstelle, dass seine Arbeitnehmer gegen Vorlage von „Benzingutscheinen“ i. H. von 44 EUR, die der Unternehmer ausgestellt und an die Arbeitnehmer ausgegeben hat, zu dem entsprechenden Wert Mineralölprodukte erwerben können. Die Tankstelle rechnet die eingelösten „Benzingutscheine“ monatlich mit dem Unternehmer ab.

Lösung:

Diese Sachverhalte sind mit der Abgabe von Mahlzeiten in einer fremdbetriebenen Gaststätte bei Bestellung des Essens durch den Arbeitnehmer und unter Hingabe einer Essenszuschussmarke des Arbeitgebers vergleichbar (Abschn. 12 Abs. 12 Nr. 2 UStR). In diesem Fall hat der Unternehmer mit der Tankstelle als fremden Dritten letztendlich nur die Rahmenvereinbarung geschlossen. Sein Personal kann die von ihm hingewendeten Gutscheine bei Einkäufen in Zahlung geben, also wie Bargeld verwenden.

Der Unternehmer hat aus der Abrechnung der Tankstelle keinen Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG, da er nicht Empfänger der konkretisierten Leistung ist. Bei Hingabe der „Benzingutscheine“ an das Personal ist noch nicht absehbar, welche konkrete Leistung die Tankstelle erbringen wird (Liefergegenstand, z.B. Normalbenzin, Superbenzin, Dieseldieselkraftstoff oder ggf. andere Produkte, und bzw. oder Liefermenge).

Eine Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe an das Personal nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 UStG entfällt, da die Hingabe von Bargeld,

hier in Form der Wertgutscheine, kein umsatzsteuerbarer Vorgang ist.

Im Rahmen von Außenprüfungen, insbesondere Lohnsteuer-Außenprüfungen, sind vergleichbare Sachverhalte aufzugreifen und zu überprüfen. Bei Feststellungen im Rahmen von Außenprüfungen ist die Veranlagungsstelle des Arbeitgebers durch eine Kontrollmitteilung über die zu kürzende Vorsteuer bzw. die zu besteuerten Sachzuwendungen zu informieren (vgl. auch Anleitung für den Lohnsteuer-Außendienst, Teil E 5.2.4).

Diese Rdvfg. ersetzt die Rundverfügung vom 7.6.2002, Az. w.o. Die bisherige Karte 2 der USt-Kartei OFD Frankfurt/M. zu § 3, S 7109, ist deshalb gegen diese auszutauschen.

Die in diesem Fachbericht dargestellte Auffassung der Finanzverwaltung ist inzwischen durch BFH-Urteile vom 11.11.2010 weitgehend überholt.

Peter Koblack: *Neue Flexibilität bei Warengutscheinen. BFH schafft lästige Restriktionen der Finanzverwaltung restlos ab / Aktuelle Urteile, EUREKA impulse 2/2011*

- 1) EUREKA impulse 3/2003
Warengutscheine ab 1.4.2003
Tipps für Warengutscheine, die bei Dritten einzulösen sind
- 2) Personalzuwendungen des Unternehmers: Sachgutscheine versus Wertgutscheine
OFD Frankfurt/Main, Verfügung vom 18.2.2004, S 7109 A – 2 – St I 1.10
- 3) EUREKA impulse 1/2004
Sachprämien seit 1.1.2004 nur noch bis 44 Euro steuerfrei
Neue steuerliche Vorschriften für Sachzuwendungen und Warengutscheine

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter www.koblack.de in der Rubrik *ideeThek*

Impressum:

EUREKA impulse 10/2004 ISSN 1618-4653

EUREKA e.V. · Hartmannweg 12
D-73431 Aalen · www.eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt

© Oktober 2004, 2011 Peter Koblack